

2019/35

20. März 2020

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch die Mitglieder Dr. Mutlak und Sobotta sowie den Wissenschaftlichen Leiter Dr. Winkler aufgrund der mündlichen Erörterung vom 24. September 2019 am 20. März 2020 einstimmig folgendes Votum:

**Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom, der in den am Standort [...] im Jahr 2017 neu installierten Modulen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 220,0] kW<sub>p</sub> erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, zu dem am [...] Juni 2010 gültigen Vergütungssatz vergütet wird.**

---

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017<sup>2</sup> bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Module der Anspruchstellerin, die beschädigt waren oder aufgrund einer nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Unterkonstruktion ausgetauscht wurden, vergütungserhaltend durch andere Module ersetzt worden sind.
- 2 Die Anspruchstellerin nahm am [...] Juni 2010 in [...] auf zwei Gebäuden Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von [ca. 240,0] kW<sub>p</sub> (im Folgenden: „Altanlage“) in Betrieb, welche wie folgt aufgeteilt war:
  - Auf Gebäude 1 wurden [ca. 10,0] kW<sub>p</sub> der installierten Gesamtleistung (im Folgenden: „Installation 1“) und
  - auf Gebäude 2 wurden [ca. 225,0] kW<sub>p</sub> der installierten Gesamtleistung (im Folgenden: „Installation 2“) angebracht.
- 3 Bei den verbauten Modulen handelte es sich um den Typ „Signet Solar SI S4“ mit einer installierten Leistung von 95 W<sub>p</sub>.
- 4 Die Installation 1 ist nicht streitbefangen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 29.05.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1070), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- 5 Die Installation 2 war ursprünglich auf insgesamt sieben unterschiedlich großen Dachflächen – nachfolgend: „A“ bis „G“ – eines Gewerbegebäudes angebracht worden.
- 6 Aus zunächst ungeklärten Gründen wurden von den insgesamt [ca. 2 395] Modulen der Installation 2 zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt einzelne – unstreitig mindestens [ca. 45] – Module beschädigt.
- 7 Die Anspruchstellerin bemerkte erst im Frühjahr 2014 mit der zunehmenden Sonneneinstrahlung, dass die Einspeisewerte aus der Altanlage im Vergleich zu einer ähnlichen Anlage in [...] auffällig waren. Aus verschiedenen Indizien schloss die Anspruchstellerin, dass hierfür das Sturmtief „Xaver“ vom Dezember 2013 verantwortlich gewesen sein dürfte.
- 8 Zu den Schäden wurden folgende Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen angefertigt:
- Gutachten des Dipl.-Ing. [Gutachter A] im Auftrag der Allianz Versicherungs AG vom 5. September 2014,
  - Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaikanlagen Dipl.-Ing. [Gutachter B] vom 19. Mai 2015,
  - Ergänzungsgutachten des Gutachters [Gutachter B] vom 12. Oktober 2015,
  - Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für photovoltaische Anlagentechnik [Gutachter C] vom 9. Mai 2016 zur Teilanlage „F“,
  - Protokoll des Sachverständigen [Gutachter C] vom 2. September 2016 über die am 29. Juli 2016 erfolgte Ortsbegehung der Teilanlage „E“,
  - Stellungnahme des Sachverständigen [Gutachter C] vom 10. August 2017.
- 9 Im Gutachten vom 5. September 2014 [durch Gutachter A] zur Ermittlung der Schadensursache und des Schadensumfangs sowie des Anlagenzustands heißt es auszugsweise:
- „... Die hier vorgefunden Modulschäden sind alleinig auf die nicht normen- und fachgerechte Verbauung zurück zu führen. Anzeichen für Schädigungen durch Elementar- oder andere unvorhersehbare Ereignisse

wurden nicht beobachtet.

...

Der vom VN [Versicherungsnehmer] bemerkte Leistungsverlust ist unter anderem auf die elektrische Betriebsart zurück zu führen. Anders als heute üblich, werden die Module im Parallelbetrieb gefahren. Die[s] bedeutet, dass bereits ein geschädigtes Modul den ganzen String herunter ziehen kann.

Hier muss aus Gründen der Risikovermeidung eine technische Revision erfolgen, bei der alle Module auf mögliche Fehler geprüft werden!

Ein versichertes Schadenereignis kann nicht bestätigt werden.

Die Anlage muss aus Gründen der elektrischen Betriebssicherheit dringend einer Revision unterzogen werden.“<sup>3</sup>

10 Im Gutachten vom 19. Mai 2015, mit dem der Gutachter [B] ermitteln sollte, worin die Ursache für einen signifikanten Ertragseinbruch seit Dezember 2013 lag, heißt es auszugsweise:

„Der Sachverständige hat die Photovoltaikanlage am Ortstermin in Augenschein genommen. Die Ausführung ist nicht fachgerecht erfolgt. Dieser Sachverhal[ ]t wird in diesem Gutachten nicht behandelt.

- Es wurde festgestellt[, ] dass [ca. 60] Strings von den [ca. 511] Strings außer Betrieb sind. Ursache hierfür sind defekte String Dioden. Dies entspricht einem Ausfall von 13 %.
- Es wurde weiterhin festgestellt[, ] das[s] zwei Wechselrichter im Monitoring nicht erfasst sind.
- Es wurde festgestellt, dass die 6 Module aus der Unterkonstruktion herausgerutscht sind...
- Es wurde festgestellt[, ] das[s] 24 Module mit Glasbruch vorgefunden wurden...

Das vorgefunden Schadensbild deutet auf einen Sturmschaden mit Überspannungen hin. Im Dezember 2013 herrschte das Orkantief Xaver vom 5. bis 7. Dezember.

---

<sup>3</sup>Text in eckigen Klammern und Auslassungen nicht im Original.

...

Insgesamt beträgt der Ertragsverlust vom Dez[ember] 2013 bis Mai 2015 etwa 40.000 kWh...<sup>4</sup>

- 11 Im Ergänzungsgutachten vom 12. Oktober 2015, in dem der Gutachter [B] u. a. ermitteln sollte, welche Teile der PV-Anlage sich in ihrem Zustand so verändert haben, dass ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt ist, heißt es auszugsweise:

„In dem Hauptgutachten wurden die 14 defekten Module beziffert. Der Sachverständige hat nur auf dem Hauptdach mit den 960 Modulen Änderungen in der Unterkonstruktion festgestellt. Diese Änderungen beruhen nach Meinung des Sachverständigen auf Bewegungen der Montagefüße z. B. durch Wind oder Vibration, welche auf dieser Dachfolie aufgrund des geringe Reibkoeffizienten entstanden sind... Die Änderungen auf dem Dach mit den 960 Modulen bewegen sich zwischen 0,6 cm und 2,5 cm. Diese Verschiebungen führen aufgrund der nur zwei Haltepunkte und den kurzen Auflageflächen der Modultragschienen zu einem [H]erausrutschen der Module. Personen- und Sachschäden durch herabfallende Teile sind nicht auszuschließen. Die Konstruktion ist in sich verschoben, ...“<sup>5</sup>

- 12 Im Gutachten vom 9. Mai 2016 [durch Gutachter C] heißt es auszugsweise:

„Die PV-Module sind rahmenlos und verfügen über 2 bereits herstellerseitig an die Modulrückseite aufgebrachte Montageschienen (Backrails), die die PV-Module mit einem darauf mechanisch abgestimmten Montagegestell (Unterkonstruktion) unter Verwendung von speziellen Verbindungselementen kraft- und formschlüssig verbinden.

...

Zum Zeitpunkt der 2. Ortsbegehung am 15.04.2016 waren 29 PV-Module der TA „F“ mechanisch beschädigt, sie wiesen Risse auf, ...

Die PV-Module wurden mit Klemmverbindern... fixiert,... nicht jedoch, wie erforderlich, an allen vier Seiten, wie es das Datenblatt des PV-Modulherstellers... vorschreibt. Bei dieser nicht zulässigen Art der PV-Modulbefestigung kommt es zu nicht bestimmungsgemäßen

<sup>4</sup>Auslassungen nicht im Original.

<sup>5</sup>Auslassungen nicht im Original.

Verschiebungen der PV-Module und mechanischen Spannungen an den PV-Moduloberflächen, die in der Folge zu Modulrissen führen.

Es ist davon auszugehen, dass die bereits gerissenen PV-Module keine oder nur sehr verminderte elektrische Energie abgeben. Darüber hinaus besteht die Gefahr eines Auftretens von Fehlerströmen, die weiterführend eine Personengefahr in Form eines elektrischen Schlages nach sich ziehen ...

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die komplette Unterkonstruktion den a.a.R.d.T. [allgemein anerkannten Regeln der Technik] vielerlei Hinsicht widerspricht und infolgedessen mechanischen Schaden genommen hat.

Sämtliche Baugruppen... der Teilanlage „F“ waren zum Zeitpunkt der Ortstermine am 20.04.2016 und 25.04.2016 sowohl fachplanerisch als auch in ihrer handwerklichen Realisierung technisch mangelhaft. Ein Teil der PV-Module, die kompletten Unterkonstruktionen und die DC-Verkabelung sind im Laufe des Anlagenbetriebs beschädigt worden...“<sup>6</sup>

13 Im Protokoll vom 2. September 2016 [durch Gutachter C] heißt es auszugsweise:

„Am Freitag, 29.07.2016 wurden... Demontearbeiten an den Photovoltaikmodulen der TA „E“ durchgeführt ...

Die Aufgabe der Firma... war es, durch ein Sturmereignis mechanisch beschädigte Photovoltaikmodule aus den Modulfeldern herauszunehmen und diese durch intakte Module, die in einer zeitlich früheren Demontageaktion dem Modulfeld „F“ entnommen wurden, zu ersetzen ...

Bedingt durch mechanische Einwirkung von auftretenden Windsoglasten in Folge eines Sturmereignisses wurden alle Modulfelder mechanisch verschoben... Dadurch kam es zu mechanischen Materialspannungen, die an insgesamt 20 nicht gerahmten PV-Modulen, um die es sich hier durchweg handelt, zur Zerstörung durch Modulrisse. Da es sich bei der... Photovoltaikanlage um eine PV-Anlage mit nicht begehbaren, rahmenlosen PV-Module[n] handelt, war die Firma... gezwungen, weitere PV-Module zu demontieren, um die zerstörten Module erreichen

<sup>6</sup>Text in eckigen Klammern und Auslassungen nicht im Original.

zu können. Dabei mussten weitere 35 PV-Module demontiert werden. Während und nach den Montagearbeiten war festzustellen, dass auch die Modultrageschienen der Modulfelder der Teilanlage „E“ sowohl horizontal als auch vertikal verbogen sind, eine Folge des Verschiebens aller Modulfelder... Ebenso ist es im vorliegenden Zustand nicht möglich, die aus der Teilanlage „F“ gewonnenen Photovoltaikmodule in die Modulfelder der Teilanlage „E“ zu montieren, es besteht keine Möglichkeit, die Module mechanisch sicher zu montieren... Im Ergebnis [ist] es notwendig, die Modulfelder der PV-Teilanlage „E“ vollständig zu demontieren, eine Ersatz-Unterkonstruktion zu beschaffen und diese... wie neu aufzubauen... Beim Neuaufbau sind die Stringkabel, die durch die örtliche Verschiebung aller Modulfelder teilweise und mechanischer Zugspannung stehen, teilweise auf der Dachfläche aufliegen, durch neue Stringkabel zu ersetzen...“<sup>7</sup>

14 In der Stellungnahme vom 10. August 2017 [durch Gutachter C] heißt es auszugsweise:

„... für Ihre Photovoltaikanlage... bestätige ich Ihnen, dass aufgrund der Vielzahl und der Art der technischen Mängel eine Reparatur der Photovoltaikanlage unter Zugrundelegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich war.

Dies begründet sich darin, dass für die Vielzahl von mechanisch und elektrisch beschädigten PV-Laminaten keine Ersatzbeschaffung mehr möglich ist. Auch Photovoltaik-Lamine mit ähnlichen elektrischen Eigenschaften können nicht mit den vermeintlich noch unbeschädigt verbliebenen Bestandslaminaten kombiniert werden, da die Bestandslamine an eine spezielle Unterkonstruktion gebunden sind, die ihrerseits in statischer und bauphysikalischer Hinsicht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

...

Um die zu generierende elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage wieder herzustellen, dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die elektrische Sicherheit der Photovoltaikanlage zu wahren sowie darüber hinaus die statische Sicherheit der Modulfelder und die

---

<sup>7</sup>Auslassungen nicht im Original.

Regendichtigkeit der die Modulfelder tragenden Dachflächen sicher zu stellen ist es unabdingbar, eine von Grund auf fachgerecht geplante neue Photovoltaikanlage zu errichten.“<sup>8</sup>

- 15 In dem amtlichen Gutachten „Die Globalstrahlung und der Stromertrag an einem Photovoltaik-Standort [...]“ des Deutschen Wetterdienstes (DWD), Abteilung Klima- und Umweltberatung vom 15. März 2010 (nachfolgend: DWD-Gutachten) stellt der Dipl.-Met. [Gutachter D] u. a. fest, dass die aufgrund der Strahlungsverhältnisse zu erwartende Energieerzeugung für den Standort im 20-jährigen Mittel bei 888 kWh/kW<sub>p</sub> liegt. Nach den jährlichen Abrechnungen für die Jahre 2013 bis 2016 betragen die tatsächlichen Leistungswerte
- 604,44 kWh/kW<sub>p</sub>,
  - 638,62 kWh/kW<sub>p</sub>,
  - 684,56 kWh/kW<sub>p</sub> und
  - 629,98 kWh/kW<sub>p</sub>.
- 16 Auf die weiteren Inhalte der zur Akte gereichten Gutachten und Stellungnahmen wird Bezug genommen.
- 17 Die Anspruchstellerin konnte wegen der zwischenzeitlichen Insolvenz des Modulherstellers keine baugleichen Module beschaffen. Ebenso unmöglich war der Austausch der beschädigten Module gegen solche mit ähnlichen Eigenschaften, weil die vorhandene Unterkonstruktion nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Anspruchstellerin, die vorhandene Unterkonstruktion der Installation 2 ebenfalls austauschen zu lassen.
- 18 Sämtliche Module der Installation 2 sind infolge der Reparaturmaßnahmen durch die Anspruchstellerin vom Dach des Gebäudes entfernt worden. 32 dieser Module wurden an den Standort der Vergleichsanlage in [...] verbracht und dort eingelagert.
- 19 In einer von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Rechnung der Fa. [...] vom 17. Dezember 2017 wird unter dem Betreff „Photovoltaikanlage Demontage / Entsorgung“ ein Festpreis von 29 000 € (netto) berechnet.
- 20 In einem Schreiben der Fa. [...] GmbH an die Anspruchstellerin vom 28. Oktober 2019 heißt es:

---

<sup>8</sup>Auslassungen nicht im Original.

„... hiermit bestätigen wir Ihnen, dass wir im Rahmen der nicht gelungenen Kannibalisierung Ihrer PV-Anlage in [...], ..., die defekten Module fachgerecht entsorgt haben.

Die spätere Demontage der restlichen Anlagenteile erfolgte durch eine von Ihnen beauftragte Fachfirma.“<sup>9</sup>

21 Für die neu im Zuge des Austauschs angebrachten Module konnte eine kleinere Dachfläche beansprucht werden, als es bei der ursprünglichen Installation 2 der Fall war:

- Auf den Dachflächen „A“ bis „C“ befinden sich keine Module mehr.
- Auf der Dachfläche „D“ sind neue Module angebracht, deren Vergütungssatz jedoch zwischen den Parteien unstrittig ist.
- Auf den Dachflächen „E“ bis „G“ befinden sich die Module, um deren Vergütung die Parteien streiten.

22 Durch das Anbringen von Modulen, die einzeln eine andere Leistung aufweisen, als die ursprünglich installierten, erhöhte sich die Gesamtleistung der Installation 2 um 2,22 kW<sub>p</sub> auf insgesamt 231,36 kW<sub>p</sub> (im Folgenden: „Ersatzanlage“).

23 Ende Juni oder Anfang Juli 2017 nahm die Anspruchstellerin die Einspeisung wieder auf.

24 **Die Anspruchstellerin** behauptet, die Gesamtleistung der unmittelbar durch den Sturm beschädigten Module betrage 42,64 kW<sub>p</sub>. Bei einer stichprobenartigen Kontrolle nach dem Sturm sei zunächst an mindestens [ca. 45] Modulen ein Schaden festgestellt worden.

25 Auf Anraten des Versicherers habe sie daraufhin versucht, die Installation 2 zu „kannibalisieren“. Hierfür sollten die defekten Module demontiert und die noch funktionstüchtigen Module des Hauptdaches mit Modulen anderer Teilflächen zu neuen Modultischen zusammengeführt werden. Dabei seien einige der noch funktionstüchtigen Module ebenfalls beschädigt und daher dieser Versuch abgebrochen worden.

26 Der fehlgeschlagene Versuch des „Kannibalisierens“ habe dazu geführt, dass der Leistungsverlust noch erhöht worden sei. Wie hoch die Leistung der von den schadhafte

---

<sup>9</sup>Auslassungen nicht im Original.

Modulen betroffenen Stränge insgesamt gewesen sei, lasse sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

- 27 Sie behauptet, die ursprünglich mit der Inbetriebnahme 2010 vorgenommene Fernüberwachung der Anlage sei ca. 2012 eingestellt worden, weil die hiermit beauftragte Firma insolvent gegangen sei.
- 28 Sie ist der Auffassung, bei der Installation der neuen Module handele es sich um ein Ersetzen der Anlage aufgrund eines technischen Defekts oder einer Beschädigung. Demnach gelte für die Module der Ersatzanlage gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017<sup>10</sup> abweichend von § 5 Nr. 30 EEG 2017 das Inbetriebnahmedatum des 30. Juni 2010.
- 29 Bei ihrer Installation seien die Module noch unbeschädigt gewesen. Erst durch Verschiebungen der Unterkonstruktion, insbesondere infolge des Sturms, sei es zu den Modulrissen gekommen, die die Gefahr von Fehlströmen und Gefahren für Personen durch elektrischen Schlag hervorgerufen hätten. Der Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit sei bei der Auslegung und Anwendung von § 38b Abs. 2 EEG 2017 zu berücksichtigen; dies ergebe sich aus Rn. 32 des Hinweises der Clearingstelle 2015/7<sup>11</sup> (mit dem vergleichbaren Fall fehlender Dachhaken).
- 30 Ein technischer Defekt sei nach der Kommentarliteratur<sup>12</sup> eine Funktionsstörung im Modul selbst, die bspw. durch einen Produktmangel oder den Verschleiß von Anlagenteilen hervorgerufen werden könne. Bei mehreren Modulen, die zu einem Strang verschaltet sind, bestehe nach dem Hinweis der Clearingstelle 2015/7, Rn. 45 und 51, die Vermutung, dass der gesamte Strang mit allen Modulen technisch defekt sei.
- 31 Ferner behauptet sie, die beschädigten Module könnten nicht nach den anerkannten Regeln der Technik ausgetauscht werden, ohne dass unbeschädigte Module ein Teil der Installation 2 hätten bleiben können. Das resultiere daraus, dass diese Module

<sup>10</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 29.05.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1070), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>11</sup>Anm. der Clearingstelle: Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2015/7>.

<sup>12</sup>Anm. der Clearingstelle: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 51 Rn. 101.

auf einer Unterkonstruktion installiert waren, die ihrerseits nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach und daher notwendigerweise auszutauschen gewesen sei. Ohne das Ersetzen der Anlage als solcher sei es nicht möglich gewesen, die alten Module zu einem „alten Modultisch“ zusammenzuführen und diese parallel zu „neuen Modultischen“ mit neuen Modulen zusammenzuschalten; sie beruft sich insoweit auf Rn. 50 des Hinweises 2015/7.

- 32 Es sei im Sinne von Rn. 42 und 44 ff. des Hinweises 2015/7 im vorliegenden Fall nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich gewesen sei, die einzelnen Module trennscharf zu betrachten, da insbesondere kein Messkonzept mit String-Überwachung vorhanden gewesen sei. Folglich sei vorliegend ausreichend, den Nachweis eines technischen Defekts für den Modulstrang zu erbringen.
- 33 Schließlich sei die Gesamtleistung der Ersatzanlage mit der Gesamtleistung der Altanlage vergleichbar und daher im vollen Umfang in den Geltungsbereich des § 48 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 einzubeziehen. Über den Wortlaut der Norm hinaus sei eine Bagatellgrenze anzuwenden, wenn der Austausch zu einer geringfügigen – hier weniger als 1 % – betragenden Leistungserhöhung führe, weil es andernfalls zu vom Gesetzgeber nicht bedachten Härten und Problemen komme. Denn bei künftigen Modulaustauschvorgängen ließe sich nicht sicher ermitteln, welches Modul welchem Vergütungssatz zuzuordnen sei.
- 34 **Die Anspruchsgegnerin** hegt Zweifel, ob es sich beim Austausch der Module der Installation 2 im vollen Umfang um ein Ersetzen im Sinne von § 48 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 handele.
- 35 Sie behauptet, die Anlage sei fernüberwacht worden und erklärt sich mit Nichtwissen dazu, dass die hiermit von der Anspruchstellerin beauftragte Firma ca. 2012 insolvent ging.
- 36 Sie ist der Auffassung, lediglich für diejenigen Module, welche die beschädigten Module ersetzt haben, gelte das Inbetriebnahmedatum des [...] Juni 2010. Die übrigen Module seien daher nicht im Sinne des § 5 Nr. 30 EEG 2017 am [...] Juni 2010, sondern am [...] Juni oder spätestens am [...] Juli 2017 in Betrieb genommen worden. Ferner ist sie der Meinung, die Module, die zur Erhöhung der Leistung um 2,22 kW<sub>p</sub> geführt haben, müssten im Rahmen des § 48 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 unberücksichtigt bleiben.
- 37 Bei den Modulen, die auf einer nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Unterkonstruktion angebracht worden sind, könne die Ersetzungs-

regelung in § 38b Abs. 2 EEG 2017 nicht angewendet werden, denn dies stelle weder einen technischen Defekt noch eine Beschädigung dar, sondern es sei lediglich ein „externer“ Faktor. Sie beruft sich insoweit auf den Hinweis der Clearingstelle 2015/7, Rn. 33. Auch der Umstand, dass aufgrund der Unterkonstruktion einzelne defekte Module nicht durch funktionsfähige ausgetauscht werden konnten, begründe keinen modulimmanenten Defekt im Sinne des Hinweises 2015/7.

- 38 Jedenfalls sei es für die Anspruchstellerin möglich und ihr zumutbar gewesen, die Vielzahl an unzerstörten Modulen der Installation 2 von der Dachfläche zu entfernen und weiterzuverwenden. Dies gelte auch für Module, die von der Anspruchstellerin entsorgt wurden.
- 39 Ebenfalls lasse sich ein technischer Defekt nicht damit begründen, dass die ausgetauschten Module aufgrund der mangelhaften Unterkonstruktion möglicherweise eine Gefahr für den sicheren Betrieb darstellten. Denn die Unterkonstruktion sei von Anfang an mangelhaft gewesen, so dass es nicht gerechtfertigt sei, die Anspruchstellerin durch die PV-Austauschregelung zu begünstigen; diese ergebe sich aus Rn. 21 und 43 des Hinweises 2015/7. Gegen die Annahme, dass die ausgetauschten Module aufgrund der mangelhaften Unterkonstruktion eine Gefahr für den sicheren Betrieb darstellten, spreche im Übrigen der Umstand, dass ein Teil der Altanlage mitsamt Unterkonstruktion weiterhin bestehe.
- 40 Ebenfalls stelle es keinen technischen Defekt dar, wenn die ursprünglich installierten Wechselrichter für die neuen Module unbrauchbar seien.
- 41 Etwaige Leistungsminderungen seien hier gleichfalls nicht geeignet, die PV-Austauschregelung anzuwenden, da die Anspruchstellerin nicht nachgewiesen habe, ob es zu einer Leistungsreduktion gekommen und inwieweit diese durch modulimmanente Fehler hervorgerufen worden sei. Das Zertifikat des TÜV [...] und das Gutachten des DWD enthielten weder Angaben zur Nennleistung noch eine Gegenüberstellung der erwartbaren mit den tatsächlichen Jahreserträgen. Weiter komme in Betracht, dass Leistungsminderungen durch eine unsachgemäße Montage erfolgt sind, was wiederum nicht rechtfertige, die PV-Austauschregelung anzuwenden (Hinweis 2015/7, Rn. 33).
- 42 Mit Beschluss vom 3. September 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>13</sup> nach dem übereinstimmenden

<sup>13</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Hat die Anspruchstellerin einen Anspruch darauf, dass der Strom aus allen Modulen, welche die ursprünglich am Standort [...] installierten Module ersetzt haben (Ersatzanlage), zu dem am [...] Juni 2010 gültigen Vergütungssatz vergütet wird?
2. Falls dies nicht der Fall ist:
  - a) Für welche Module der Ersatzanlage bzw. bis zu welcher installierten Leistung gilt der am [...] Juni 2010 anzuwendende Vergütungssatz?
  - b) In welcher Höhe besteht ein Rückforderungsanspruch der Anspruchsgegnerin?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 43 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Für das Mitglied Wolter, welches an der mündlichen Erörterung teilgenommen hat, ist als Vertreter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 VerfO das Mitglied Sobotta getreten. Die Parteien haben auf eine Wiederholung der mündlichen Erörterung verzichtet. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Wissenschaftliche Leiter der Clearingstelle Dr. Winkler erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 44 Die Voraussetzungen der besonderen Austauschregelung, § 32 Abs. 5 EEG 2012<sup>14</sup>, liegen jedenfalls bis zu einer Höhe von insgesamt [ca. 220,0] kW<sub>p</sub> vor.

<sup>14</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I 2012 S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Artikel 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014

### 2.2.1 Prüfungsmaßstab

45 § 32 Abs. 5 EEG 2012 lautet:

<sup>1</sup>Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. <sup>2</sup>Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

46 Diese Regelung gilt gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 auch für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Diese Regelung wiederum ist gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2017<sup>15</sup> weiterhin anzuwenden. Soweit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017 anordnet, dass § 32 EEG 2009 weiterhin anzuwenden ist, bezieht sich dies nur auf die Regelungen zur Vergütungshöhe, nicht aber auf die besondere Austauschregelung; für diese gilt die speziellere Fortgeltungsanordnung in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2017 i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012.

### 2.2.2 Anlagenbegriff

47 Dahinstehen kann, welcher Anlagenbegriff im vorliegenden Fall maßgeblich ist. Zwar ist auf Anlagen, die unter Geltung des EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind, jedenfalls bis zum Ende des Abrechnungsjahres 2015 grundsätzlich der

---

(BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>15</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 29.05.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1070), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

weite Anlagenbegriff („Solarkraftwerk“) nach der Rechtsprechung des BGH<sup>16</sup> anzuwenden. Ob dies auch für die mit dem EEG 2012 eingeführte besondere Austauschregelung der Fall ist oder ob hier ein anderer Anlagenbegriff als das „Solarkraftwerk“ anzuwenden ist, ist bislang nicht abschließend geklärt. Die Gesetzgebungsmaterialien zum EEG 2012 legen nahe, dass jedenfalls für die besondere Austauschregelung das einzelne Solarmodul als die „Anlage“ anzusehen ist.<sup>17</sup> Dies kann aber im vorliegenden Fall offen bleiben, da hier bis auf 32 Module der Installation 2 annähernd das gesamte „Solarkraftwerk“ die Voraussetzungen der besonderen Austauschregelung erfüllt und damit auch unter Anwendung des Solarkraftwerksbegriffs insoweit von einem technischen Defekt dieses Teils des Solarkraftwerks auszugehen wäre. Dabei ist auch zu beachten, dass nach dem „Solarkraftwerk“-Urteil des BGH die Unterkonstruktion Teil der Anlage ist und hier die Unterkonstruktion insgesamt derart mangelhaft war, dass nach den gutachterlichen Einschätzungen mehr als nur der Austausch einzelner Teile des „Solarkraftwerks“ erforderlich war.

### 2.2.3 Defekt

- 48 Die Module der Installation 2 – abzüglich der 32 in [...] eingelagerten Module – sind defekt oder beschädigt im Sinne der besonderen Austauschregelung.
- 49 Ein Defekt liegt vor, wenn aufgrund von Fehlern, die dem Modul immanent sind, die erbrachte Leistung des Moduls dessen mindestens zu erwartende Leistung unterschreitet.<sup>18</sup> Eine Unterschreitung der erwartbaren Leistung liegt hier unstreitig vor. Nach Auffassung der Kammer ist diese auch auf modulimmanente Fehler zurückzuführen.

<sup>16</sup>BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/2933>.

<sup>17</sup>Siehe BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeeg2012/urfassung/material>, S. 77: „Da bei Fotovoltaikanlagen bereits ein einzelnes **Fotovoltaikmodul** als Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 gilt, würde die Ersetzung eines defekten **Moduls** als Neuinbetriebnahme einer Anlage gelten. Sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aber aus einer Vielzahl von **Modulen**. Bei einem Austausch einzelner **Module** z. B. aufgrund eines Sachmangels würden damit für die unterschiedlichen **Module** unterschiedliche Vergütungssätze und eine unterschiedliche Vergütungsdauer gelten. Dies erscheint nicht sachgerecht, ... Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 3, dass der erstmalige Inbetriebnahmezeitpunkt von Anlagen davon unberührt bleibt, wenn einzelne, mehrere oder sogar alle **Fotovoltaikmodule** ... ersetzt werden müssen. Das neue **Modul** erhält damit die gleich hohe Vergütung (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte **Modul**.“ – Hervorhebungen und Auslassung nicht im Original.

<sup>18</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2015/7>, Leitsatz 1 und Rn. 18 ff.

- 50 Unstreitig gilt dies zunächst für die [ca. 45] Module, bei denen gutachterlich äußere Schäden, wie bspw. Risse, festgestellt worden sind.
- 51 Dies gilt ferner auch für diejenigen, nicht näher bezifferbaren Module, bei denen zwar keine *äußerlichen* Beschädigungen oder Defekte festgestellt wurden, bei denen aber aufgrund der Stringverschaltung ebenfalls irreversible Leistungsminderungen aufgetreten sind.
- 52 Bei allen übrigen Modulen beruht der Defekt darauf, dass eine unsachgemäße Montage zu nicht behebbaren Beschädigungen und Sicherheitsmängeln geführt haben.<sup>19</sup> Unter nicht behebbaren (Sicherheits-)mängeln sind dabei auch solche Mängel zu verstehen, deren Reparatur zwar technisch möglich, jedoch wirtschaftlich nicht vernünftig ist.<sup>20</sup>
- 53 Diese Voraussetzungen sind hier nach den gutachterlichen Einschätzungen erfüllt:
- Im Gutachten vom 5. September 2014 [durch Gutachter A] wird „aus Gründen der elektrischen Betriebssicherheit“ dringend dazu geraten, die Anlage einer Revision zu unterziehen.
  - Im Gutachten vom 19. Mai 2015 führt der Sachverständige [Gutachter B] aus, dass die Ausführung nicht fachgerecht erfolgt ist.
  - Im Ergänzungsgutachten vom 12. Oktober 2015 beschreibt der Sachverständige [Gutachter B] ferner, dass die Verschiebungen bei der Unterkonstruktion zu einem Herausrutschen der Module führen, sodass Personen- und Sachschäden durch herabfallende Module nicht auszuschließen sind.
  - Das Gutachten des Sachverständigen [Gutachter C] vom 9. Mai 2016 führt schlüssig und überzeugend aus, welche Folgen die mangelhafte Unterkonstruktion für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Solarmodule hat: Der Sachverständige stellt fest, dass die komplette Unterkonstruktion den allgemein anerkannten Regeln der Technik in vielerlei Hinsicht widerspreche und infolgedessen die „kompletten Unterkonstruktionen“ sowie die DC-Verkabelung im Laufe des Anlagenbetriebs mechanischen Schaden genommen habe. Durch die unzulässige Art der Modulbefestigung sei es insbesondere zu nicht bestimmungsgemäßen Verschiebungen der Module und mechanischen Spannungen

<sup>19</sup>Vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/bin/wv/2015/7>, Rn. 32.

<sup>20</sup>*Clearingstelle*, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/bin/wv/2015/7>, Rn. 22.

an den Moduloberflächen gekommen, sodass aus gutachterlicher Sicht davon auszugehen sei, dass die bereits gerissenen Module keine oder nur sehr verminderte elektrische Energie abgeben. Darüber hinaus stellt das Gutachten fest, dass durch die fehlerhafte Montage der Unterkonstruktion Fehlerströme auftreten und infolgedessen Personen durch elektrische Schläge in Gefahr geraten könnten.

- In seiner Stellungnahme vom 10. August 2017 stellt der Sachverständige [Gutachter C] zudem fest, dass eine Reparatur der Anlage unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich gewesen sei, sondern dass „eine von Grund auf fachgerecht geplant neue Photovoltaikanlage zu errichten“ sei, um sowohl den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen als auch um „die elektrische Sicherheit der Photovoltaikanlage“ zu gewährleisten. Der Gutachter führt aus, dass die noch vorhandenen und möglicherweise noch unbeschädigten Module nicht mit neuen Modulen zusammen in eine funktionsfähige und statisch sichere Gesamtinstallation zusammengefügt werden konnten.

54 In der Gesamtschau der gutachterlichen Einschätzungen geht die Kammer davon aus, dass nicht nur einzelne, mit wirtschaftlichem Aufwand ersetzbare Module defekt waren, sondern dass die mangelhafte Unterkonstruktion in Verbindung mit den mechanischen Schäden, die mutmaßlich infolge des Sturmtiefs aufgetreten sind, einen sicheren Betrieb der Installation 2 insgesamt nicht mehr ermöglichte.

55 Dafür, dass die Installation 2 insgesamt einen technischen Defekt aufwies, spricht auch der nachgewiesene Leistungsabfall. Hierzu hat die Clearingstelle im Hinweis 2015/7 ausgeführt, dass ein Leistungsabfall immer dann einen Defekt darstellt, wenn die Module einen geringeren Ertrag bringen, als es nach den Datenblättern zu erwarten wäre.<sup>21</sup> Vorliegend hat die Anspruchstellerin zwar keine Angaben dazu gemacht, welche Leistungsminderungen nach dem Datenblatt der Module zu erwarten gewesen wären. Sie hat jedoch schlüssig und nachvollziehbar durch das DWD-Gutachten nachgewiesen, dass die tatsächlichen Erträge der Installation 2 in den Jahren 2013 bis 2016 mit durchschnittlich 639,4 kWh/kW<sub>p</sub> lediglich 72 % des zu erwartenden 20-jährigen Mittels von 888 kWh/kW<sub>p</sub> erreichten. Ein solcher Rückgang der Erträge kann bei einer 2010 in Betrieb genommenen PV-Installation nicht mit der „natürlichen“ Degradation erklärt werden, vielmehr muss es sich zur Überzeugung der

<sup>21</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegek.de/hinwv/2015/7>, Rn. 36.

Kammer um einen Rückgang handeln, der auf die gutachterlich beschriebenen Fehler bei der Montage in Verbindung mit den mechanischen Schäden, die durch das Sturmtief verursacht wurden, zurückging.

- 56 Soweit einzelne Module zum Zeitpunkt der Demontage noch funktionsfähig gewesen sein sollten, war es der Anspruchstellerin im vorliegenden Fall nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, den Nachweis der Funktionsunfähigkeit modulscharf zu führen. Hierzu hat die Clearingstelle im Hinweis 2015/7 ausgeführt:

„Der Nachweis über das Vorliegen eines technischen Defektes... muss nur dann modulscharf geführt werden, wenn dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist. Zwar ist ‘Anlage’ im Sinne der Regelung das einzelne PV-Modul, was dafür spricht, dass der Nachweis über das Vorliegen eines technischen Defekts auch für jede einzelne Anlage, mit hin für jedes einzelne PV-Modul zu führen ist. Dafür, dass der Nachweis nicht modulscharf geführt werden muss, spricht jedoch in teleologischer Hinsicht, dass der modulscharfe Nachweis über das Vorliegen eines technischen Defektes im Sinne der Regelung oft unwirtschaftlich ist... Es widerspräche aber dem gesetzgeberischen Willen, wenn die von ihm angebotene Möglichkeit, defekte Module unter Erhalt der ursprünglichen Vergütungssätze auszutauschen, aufgrund des wirtschaftlichen Aufwandes zur Nachweisführung faktisch nicht umsetzbar wäre.“<sup>22</sup>

- 57 Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall zu übertragen, da es aufgrund der fehlerhaft verlegten, rahmenlosen Dünnschichtmodule wirtschaftlich nicht mit vertretbarem Aufwand möglich war, die Module einzeln auf ihre Fehlerfreiheit zu prüfen. Die Anspruchstellerin hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass im Zuge des zunächst geplanten „Kannibalisierens“ versucht wurde, mit erheblichem Kostenaufwand einzelne, äußerlich erkennbar defekte Module durch funktionsfähige Module anderer Teilflächen zu ersetzen. Dieser Versuch musste jedoch erfolglos abgebrochen werden. Weitere Versuche eines modulscharfen Austauschs oder der „Rettung“ möglicherweise noch funktionsfähiger Module wären unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles wirtschaftlich nicht vernünftig gewesen. Denn die Anspruchstellerin durfte davon ausgehen, dass die Demontage und die Überprüfung sämtlicher nicht bereits offensichtlich schadhafter Module zu unver-

<sup>22</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/binwv/2015/7>, Rn. 42 f. – Auslassungen nicht im Original.

hältnismäßig hohen Kosten geführt hätten. Zusätzlich musste die Anspruchstellerin hier aufgrund der gutachterlichen Einschätzungen davon ausgehen, dass bei der Überprüfung eine große Zahl an weiteren schadhafte Modulen hätte aussortiert werden müssen und dass – wenn überhaupt – nur eine geringe Anzahl an Modulen hätte weiterverwendet werden können. In einem solchen Fall ist ein modulscharfer Nachweis entbehrlich, sodass nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist, in welchem Umfang von einem Defekt auszugehen ist. Nach den Umständen des Einzelfalls war hier mit Ausnahme der 32 in [...] eingelagerten Module die gesamte Installation 2 als defekt anzusehen, weil eine Prüfung jedes einzelnen Moduls und daran anschließend ein modulscharfer Austausch wirtschaftlich unvernünftig gewesen wäre.

- 58 Ein modulscharfer Nachweis war nach dem Hinweis 2015/7 auch deswegen nicht zu verlangen, weil die Anspruchstellerin keine funktionierende Fernüberwachung nutzen konnte, mit deren Hilfe sie die Defekte modul- oder zumindest stringgenau hätte nachweisen können.<sup>23</sup> Die Kammer hält es für schlüssig, dass die von Anspruchstellerin zunächst vorgesehene Fernüberwachung zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht mehr vorhanden war, denn andernfalls hätte sie den Leistungsabfall nicht erst im Frühjahr 2014 bemerkt und sie hätte auch nicht die umfangreichen und kostspieligen Gutachten zur Schadensermittlung in Auftrag geben müssen.

#### 2.2.4 32 in [...] eingelagerte Module

- 59 Für die 32 Module, die nach [...] verbracht und dort eingelagert worden sind, ist der Entscheidungstenor nur insoweit anwendbar, als diese Module nachweislich defekt sind. Der Umstand, dass diese Module als potentieller Ersatz nach [...] verbracht wurden, legt zunächst nahe, dass es sich hierbei um funktionsfähige Module handelt. Für diese offenbar nicht defekten Module kann der Nachweis eines Defekts oder einer Beschädigung auch nicht dadurch ersetzt werden, dass diese Module entsorgt werden, denn die besondere Austauschregelung ist nach ihrem Wortlaut nicht für den Ersatz von funktionsfähigen Modulen gedacht, auch wenn diese Module aus wirtschaftlichen Gründen entsorgt worden sind.
- 60 Ohne Nachweis eines Defekts bei diesen 32 Module ist der zum [...] Juni 2010 geltende Vergütungssatz nur für eine installierte Gesamtleistung von [ca. 220,0] kW<sub>p</sub> anzuwenden.

<sup>23</sup>Vgl. Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekww.de/hinwv/2015/7>, Leitsatz 6 und Rn. 42 ff.

### 2.2.5 Austauschregelung für Leistungsüberschuss

- 61 Die Anspruchsgegnerin hat keinen Anspruch darauf, dass auf die überschießende Leistung von 2,22 kW<sub>p</sub> der am [...] Juni 2010 geltenden Vergütungssatz angewendet wird. Denn der Wortlaut der besonderen Austauschregelung begrenzt diese ausdrücklich auf die Höhe der vor dem Austausch installierten (Gesamt-)Leistung. Selbst wenn der Austausch – wie hier – zu einer nur geringfügigen Leistungserhöhung führt, sieht der Wortlaut der besonderen Austauschregelung keine Bagatellgrenze vor. Das praktische Problem, dass sich bei künftigen Modulaustauschvorgängen nicht sicher ermitteln ließe, welches Modul welchem Vergütungssatz zuzuordnen sei, kann nicht im Wege einer über den Wortlaut hinausgehenden Gesetzesinterpretation gelöst werden, zumal das Problem auch dann bestünde, wenn es eine Bagatellgrenze gäbe und diese überschritten würde.

Dr. Mutlak

Sobotta

Dr. Winkler